



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Wassermotorräder-Verordnung

- Strecken -

- Verhaltensmaßregeln –

Stand: 1. Januar 2006

Merkblatt für Wassersportler

Wasserflächen auf Bundeswasserstraßen, die für den Betrieb mit sogenannten Wassermotorrädern zugelassen sind

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen hatten und haben bei der Festlegung von geeigneten Wasserflächen folgende Kriterien zu beachten:

1. In unmittelbarer Nähe der Strecke sollte keine Wohnbebauung vorhanden sein (Mindestabstand 600 m).
2. Die Einbringung der Fahrzeuge sollte mit landseitiger Zufahrt innerhalb der ausgewiesenen Strecke möglich sein.
3. Die Strecke darf nicht in oder an einem Naturschutzgebiet, einem zum Europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“ gehörenden Gebiet oder einem Europäischen Vogelschutzgebiet liegen.
4. Die Länge der Strecke muss mindestens 300 m betragen; nach Möglichkeit sollte sie nicht unmittelbar an eine bereits vorhandene Wasserskistrecke anschließen.
5. Die Strecke sollte nur dort durch Tonnen gekennzeichnet werden, wo ein Tafelzeichen an Land nicht ausreichend ist.
6. Innerhalb der vorgesehenen Strecke darf keine Hafenausfahrt, Flussmündung oder häufig genutzte Anlegestelle vorhanden sein.
7. Nach Möglichkeit ist keine bereits vorhandene Wasserskistrecke aufzuheben, es sei denn, diese wurde in der Vergangenheit nicht oder kaum in Anspruch genommen.
8. Der Mindestabstand zu Wehren muss 200 m betragen.

Binnenschifffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
Elbe:		
194,60 - 196,50	Raum Wartenburg	rechte Stromseite
224,00 - 225,00	Raum Apollensdorf	rechte Stromseite
376,00 - 377,50	Raum Grieben / Schelldorf	rechte Stromseite
Donau:		
2356,40 - 2355,00	Raum Geisling	rechte Stromseite
2262,80 - 2260,60	Raum Winzer / Ottach	
Main:		
48,50 - 49,30	Raum Offenbach / Rumpenheim	rechte Stromseite
168,20 - 170,00	Raum Trennfeld	
206,20 - 207,60	Raum Neuendorf / Langenprozelten	
325,00 - 326,00	Raum Bergtheinfeld / Grafenheinfeld	
346,30 - 347,30	Raum Ottendorf / Untertheres	
Mosel:		
13,50 - 14,50	Raum Winingen	
Neckar:		
107,56 - 107,86	Raum Heilbronn / Neckarsulm	
Rhein:		
275,00 - 276,80	Raum Meißenheim	
372,30 - 374,30	Raum Karlsruhe	
409,60 - 412,30	Raum Speyer	
446,50 - 449,00	Unterhalb Worms	
459,40 - 461,00	Oberhalb Gernsheim	
466,40 - 468,10	Unterhalb Gernsheim	rechte Stromseite
492,00 - 493,50	Raum Ginsheim	linke Stromseite
544,70 - 545,50	Raum Kaub	rechte Stromseite

noch Rhein		
666,50 - 667,00	Raum Wesseling	linke Stromseite
750,00 - 753,00	Raum Büderich / Ilverich / Lohausen	
Weser:		
37,10 - 38,00	Raum Wahmbeck	
166,00 - 166,50	Raum Rinteln	
192,70 - 194,00	Raum Bad Oeynhausen / Rehme	
293,70 - 296,00	Raum Stendern	
326,65 - 327,40	Raum Eissel	linke Stromseite in einer Breite von 40 m vom Ufer; nur von April bis Oktober: freitags, sonntags und an Feiertagen von 10.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr; samstags von 10.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

E.22

Fahrerlaubnis für Wassermotorräder
(Waterscooter, Jetski, usw.).



Die angegebenen Wassermotorradstrecken werden durch nebenstehende Hinweistafel gekennzeichnet.

Die Wasser- und Schifffahrtsrichtungen können für einzelne Strecken zeitliche Befahrensverbote erlassen und Höchstgeschwindigkeiten festsetzen.

E.17

Wasserskistrecke



Ein Wassermotorrad darf als ziehendes Fahrzeug in einer Wasserskistrecke eingesetzt werden, wenn es

1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,
2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können,
3. über ausreichende Kippstabilität verfügt,
4. sein Typ in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aufgeführt ist; die aktuelle Liste ist im Verkehrsblatt 2003 (Heft 6, S. 140 und Heft 17 S. 569) bekanntgemacht und im Merkblatt „Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes“ abgedruckt. Sie ist ferner im Internet unter www.elwis.de verfügbar, wo sie bei Bedarf aktualisiert wird.

Verhaltensmaßregeln

Nach der „Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)“ vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 769) darf das typische Figurenfahren nur noch auf den ausgewiesenen Wasserflächen betrieben werden. Erlaubt sind aber Touren- und Wanderfahrten sowie Fahrten zur nächstgelegenen zugelassenen Wasserfläche, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird, der Einsatz als Fahrzeug in einer Wasserskistrecke, Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften

und Dienstesätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes. Das Führen von Wassermotorrädern auf den ausgewiesenen Wasserflächen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb auf den freigegebenen Wasserflächen ist grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang, erlaubt. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können im Einzelfall andere Regelungen durch Verordnung erlassen.
2. Die Sicht muss mindestens 1000 m betragen.
3. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
4. Fahrer und Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.
5. An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare (10 cm hohe Zeichen, dunkle Schrift auf hellem Grund oder umgekehrt) amtliche Kennzeichen angebracht sein, die von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt werden.
6. Der Fahrer des Wassermotorrads muss mindestens über den Sportbootführerschein-Binnen verfügen, der auf Verlangen z.B. der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auszuhändigen ist.
7. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wolfgang Tiefensee appellieren an die Fahrer der Wassermotorräder, die Vorschriften der Verordnung genauestens zu beachten. Sie werden nicht zögern, den Betrieb dieser Fahrzeuge weiter einzuschränken, wenn sich herausstellen sollte, dass die erlaubten Tourenfahrten, Wanderfahrten oder Fahrten zur nächstgelegenen ausgewiesenen Wasserfläche zu verbotenen Fahrweisen, vor allem dem Figurenfahren, missbraucht werden.

Beide Ministerien werden regelmäßig die Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung und den freigegebenen Wasserflächen prüfen. Alle Betroffenen sind daher aufgerufen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat LS 26, möglichst bis zum Jahresende entsprechende Stellungnahmen zuzuleiten. Es wird dann zu entscheiden sein, ob z.B. die Verordnung modifiziert werden muss oder bei den ausgewiesenen Strecken Änderungen vorgesehen werden müssen.

Vernünftiges, diszipliniertes, rücksichtsvolles und damit partnerschaftliches Verhalten heißt die Devise!